STADT WINTERBERG
Stadtteil Grönebach

LEGENDE

- Grenze des Geltungsbereiches der Satzung
- einbezogene Außenbereichsflächen I., II. + III.
- rechtskräftige Bebauungspläne
- In Aufstellung befindliche Bebauungspläne
- Kamerastandort

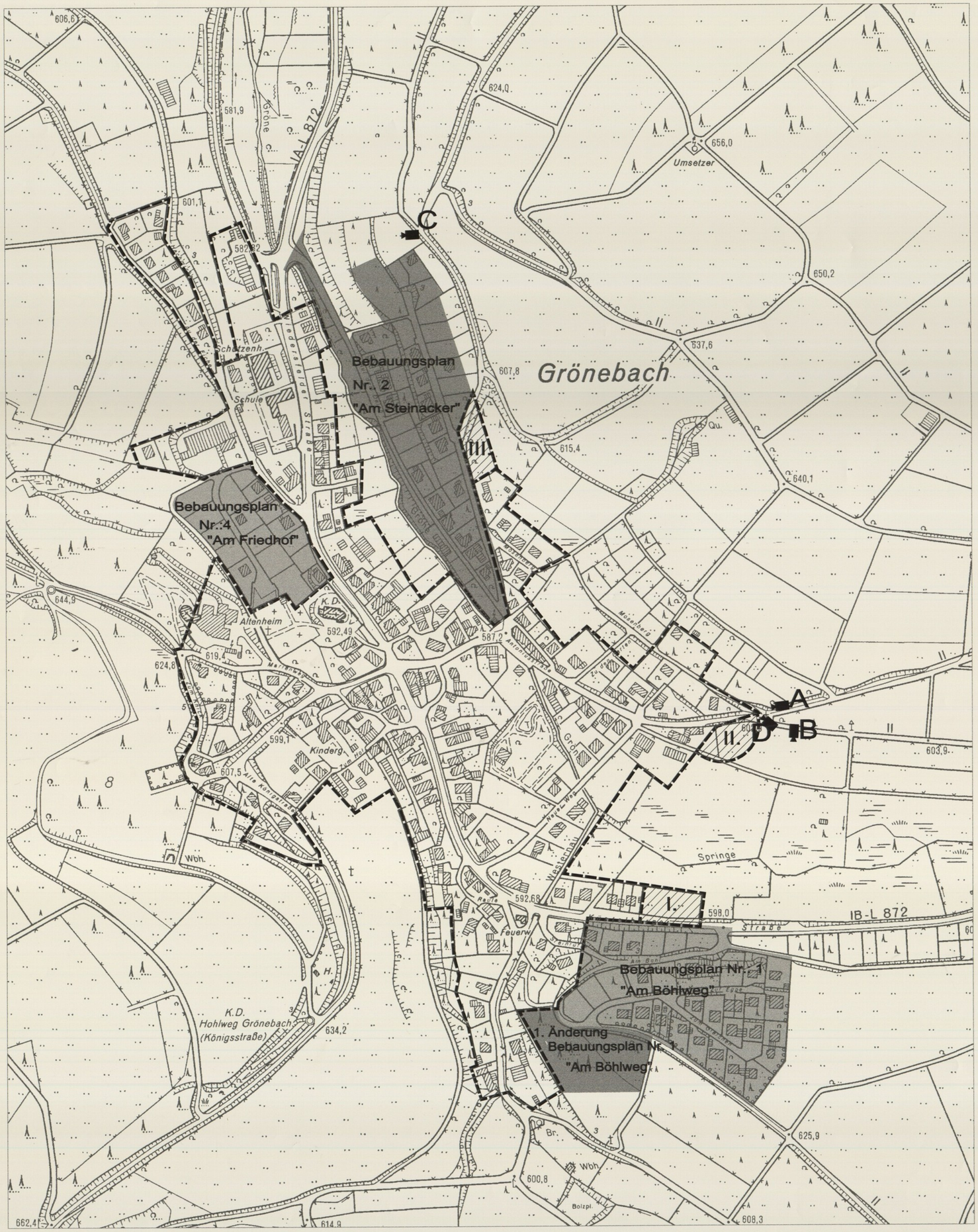

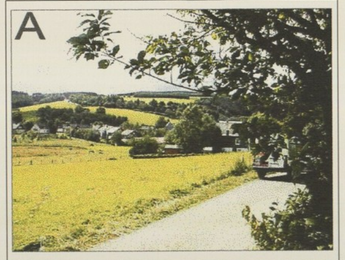

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Der Rat der Stadt Winterberg hat am **29.10.1998** den Erlaß einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Stadtteil Grönebach gem. § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB -beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am **04.12.1998** ortsüblich bekanntgemacht.
Winterberg, den **18.01.1999**

Der Bürgermeister
I. A.: **gez. Lefarth**

S.

OFFENLAGEBESCHLUSS UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:

Der Rat der Stadt hat am **29.10.1998** beschlossen, den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Stadtteil Grönebach öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Stadtteil Grönebach hat - gem. § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB - in der Zeit vom **16.12. 1998 bis 15.01.1999** öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden entsprechend der Hauptsatzung der Stadt am **04.12.1998** ortsüblich bekanntgemacht.
Winterberg, den **18.01.1999**

Der Bürgermeister
I. A.: **gez. Lefarth**

S.

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:

Der Rat der Stadt hat am **04.03.1999** - nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen - beschlossen, den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Stadtteil Grönebach gem. § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Stadtteil Grönebach hat - gem. § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom **17.03. bis 01.04.1999** öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden entsprechend der Hauptsatzung der Stadt am **09.03.1999** ortsüblich bekanntgemacht.
Winterberg, den **06.04.1999**

Der Bürgermeister
I.A. **gez. Lefarth**

S.

SATZUNGSBESCHLUSS:

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am **20.05.1999** den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Stadtteil Grönebach - nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen - als Satzung beschlossen.
Winterberg, den **01.06.1999**

Der Bürgermeister **gez. Klick**

Schriftführer **gez. Pfennig**

GENEHMIGUNG:

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Stadtteil Grönebach ist gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung **vom 04.08.1999, Az.: 35.2.2 - 3.4 - HSK - 7/99** genehmigt worden.
Arnsberg, den **04.08.1999**

Die Bezirksregierung Arnsberg
gez. V. Boehmer

S.

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG:

Die Genehmigung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Stadtteil Grönebach ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am **23.08.1999** ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wird die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Stadtteil Grönebach rechtsverbindlich.
Winterberg, den **24.08.1999**

Der Bürgermeister:
I.A.: **gez. Lefarth**

S.

BESCHEINIGUNG:

Die Übereinstimmung dieser Planausfertigungen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Stadtteil Grönebach mit dem Originalplan wird hiermit bescheinigt.
Winterberg, den

Der Bürgermeister:
I.A.:

S.

SATZUNG

ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEND DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN STADTTEILES VON GRÖNEBACH UND ÜBER DIE EINBEZIEHUNG VON DREI AUßENBEREICHSFLÄCHEN IN DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSLAGE VON GRÖNEBACH IN DER STADT WINTERBERG

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am **20. Mai 1999** aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 -GV. NW. S. 666- in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1. und 3. des Baugesetzbuches -BauGB- vom 27.08.1997 -BGBl. I. S. 2141-, die Festlegung der Grenzen des Im Zusammenhang bebauten Stadtteiles Grönebach
-KLARSTELLUNGSSATZUNG- und die Einbeziehung von drei Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Grönebach -ERGÄNZUNGSSATZUNG- in der Stadt Winterberg beschlossen.

§ 1

1.
Die Grenzen des Im Zusammenhang bebauten Stadtteiles Grönebach nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind in der beigefügten Flurkarte festgelegt. Die Grund-stücke, die in den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr.: 1 "Am Böhlweg" und Nr.: 4 "Am Friedhof" oder in dem sich noch im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Nr.: 2 "Am Steinacker" und im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Böhlweg" liegen, werden nicht in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen.

2.
Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Planurkunde und deren Abgrenzung.

§ 2

1.
Die drei in § 3 beschriebenen Außenbereichsflächen werden gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in die bebaute Ortslage Grönebach einbezogen.

2.
Die Einbeziehung dient einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und ist für Wohnbauzwecke durch die vorhandene bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt. Auf den drei Außenbereichsflächen sind ausschließlich Wohnbebauungen mit einer GRZ von 0,3 und einer GFZ von 0,6 zulässig.

§ 3

Die Im Zusammenhang bebaute Ortslage Grönebach und die drei Außenbereichsflächen sind in der Planurkunde -Auszug aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1 : 2.500- dargestellt. Die Planurkunde ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

1.
Die Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft auf den drei Außenbereichsflächen werden auf den Flächen selbst durchgeführt. Es wird festgesetzt, daß auf den nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen, je angefangene 200 m² Baugrundstück ein hochstämmiger heimischer Laubbaum ge-pflanzt und dauerhaft erhalten werden muß.

2.
Der landespflegerische Erläuterungsbericht ist Bestandteil der Satzung.

§ 5

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler [kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit] entdeckt werden. Die Entdec-kung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax 02761/ 2466), unverzüglich anzuzeigen und die Entdec-kungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten -§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW-, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehör-den freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen -§ 16 Abs. 4 DSchG NW-.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Winterberg, den

Bürgermeister

STADT WINTERBERG

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG

gem. § 34 (4) S. 1 Nr.: 1 und 3 BauGB

STADTTEIL GRÖNEBACH

Fachbereich III -Planung-

M 1 : 2.500

Aug./99